|  |  |
| --- | --- |
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel | 54295 Trier, den 25.03.2020 |
| Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung | Tessenowstraße 6 |
| Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  | Telefon: 0651/9776-255 |
| Hermeskeil | Telefax: 0651/9776-330 |
| Az.: 71059-HA10.2.- | www.dlr-mosel.rlp.de |

**Zuteilungsbedingungen**

**für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)**

 1. Form der Gebote

 Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem ver­schlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweili­gen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

 Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sind beim DLR Mosel erhält­lich.

 2. Frist zur Abgabe der Gebote

 Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum **30.04.2020**zugegangen sein. Be­werbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

 3. Höhe der Gebote

 Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berück­sichtigt werden.

 4. Unwiderruflichkeit der Gebote

 Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zu­gegangen sind.

 Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewer­bungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

 5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

 Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zuge­teilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

 6.\_Regelung im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan

 Durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Masse­grundstücke zu Eigen­tum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu lei­stenden Geldausgleiche festgesetzt.

 7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

 Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfän­gern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurberei­nigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzich­ten zugleich dar­auf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrund­stücke Widerspruch einzulegen.

 8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

 Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flur­bereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen ver­bunden sind, wurden sie bei der Festset­zung des Mindestpreises berücksichtigt.

 9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken

 Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilneh­mergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrund­lockerung oder ähnliche Maßnahmen durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

 entfällt

11. Beiträge zum Wiederaufbau

 entfällt

12. Grunderwerbsteuer

 Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt wer­den die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunder­werbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

 Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu lei­stenden Geld­ausgleiche sind auf An­forderung an die Kasse der Teilnehmergemein­schaft zu zah­len.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

 Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsver­bindlich an.